

# **Ordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bremen**

Vom 11. Dezember 2007 [hier: Lesefassung]

Der Rektor der Hochschule Bremen hat gemäß § 45 Absatz 3 Satz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) (BremHG) am 8. Januar 2008 die vom Studierendenrat der Hochschule Bremen am 11. Dezember 2007 beschlossene Ordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bremen genehmigt.<sup>1</sup>

Die sich aus den nach den letzten Beschlüssen des Studierendenrats vom 24. November 2025, 29. Januar 2026, 30. April 2026 und 29. Mai 2026 erfolgten Änderungen des § 8 Absatz 2 Satz 3 der Grundordnung, des § 20 Absatz 1 Satz 2 und des § 26 Absatz 4 der Wahlordnung sowie des § 46 der Beitragssatzung ergebende Fassung der Ordnung der Studierendenschaft ist nachfolgend als Lesefassung abgedruckt.

## **I. Grundordnung Präambel**

(1) Der Hochschulbereich ist Teilbereich der gesamten Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland und nicht isoliert von ihr zu sehen. Die Studierendenschaft der Hochschule Bremen tritt im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben gemäß § 45 Abs. 2 BremHG für eine soziale und demokratische Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland und für die Sicherung des Friedens ein.

(2) Im Bewusstsein der Verantwortung vor der Gesellschaft ist die Studierendenschaft verpflichtet, aktiv an der Gestaltung des Hochschullebens teilzunehmen und ihre demokratischen Rechte wahrzunehmen.

### **§ 1 Die Studierendenschaft**

(1) Die Studierendenschaft ist die Gesamtheit aller an der Hochschule Bremen immatrikulierten Studentinnen und Studenten.

(2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule.

(3) Die Studierendenschaft hat das Recht und die Pflicht zur Selbstverwaltung.

(4) Zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen hat die Studierendenschaft der Hochschule Bremen das Recht, sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu Verbänden zusammenzuschließen.

(5) Studentinnen und Studenten, die in Organen der verfassten Studierendenschaft arbeiten, dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

(6) Die Teilnehmenden an angegliederten Bildungsgängen haben das Recht, sich gemäß § 45 Abs. 7 BremHG in ihren Angelegenheiten mit vollem Stimmrecht, im Übrigen mit beratender Stimme in den Organen der Studierendenschaft zu beteiligen.

### **§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft**

Aufgaben der Studierendenschaft sind:

---

<sup>1</sup> Ordnung der Studierendenschaft; Präambel bis § 13 sowie §§ 19 bis 36 genehmigt am 8. Januar 2008 (Amtliche Mitteilungen 1/2008), §§ 14 bis 18 sowie §§ 37 bis 47 genehmigt am 28. Juni 2010 (Amtliche Mitteilungen 2/2010), Änderung § 46 genehmigt am 30. März 2020 (Amtliche Mitteilungen 4/2020), Änderung §§ 40, 43 genehmigt am 25. Mai 2021 (Amtliche Mitteilungen 4/2021), Änderung §§ 7 Absatz 3, 43 Absatz 9, genehmigt am 30. Januar 2023 (Amtliche Mitteilungen 3/2023), Änderung § 46, genehmigt am 19. Januar 2024 (Amtliche Mitteilungen 2/2024), Änderung §§ 8 Absatz 2 Satz 3, 20 Absatz 1 Satz 2, 26 Absatz 4 und 46 genehmigt am 21. April 2026 (Amtliche Mitteilungen 3/2026), Änderung § 46 genehmigt am 29. Mai 2026 (Amtliche Mitteilungen 4/2026).

- a. Wahl der Vertreter/-innen für die Organe der verfassten Studierendenschaft,
- b. der Mitwirkung bei der sozialen und wirtschaftlichen Selbsthilfe und die Vermittlung von entsprechenden Dienstleistungen für Studierende,
- c. Verwendung und Verwaltung der aus Beiträgen und Zuwendungen stammenden Gelder der Studierenden,
- d. im Bewusstsein der Verantwortung vor der Gesellschaft die Förderung der politischen Bildung der Studierenden,
- e. Unterstützung sportlicher und kultureller Interessen der Studierenden,
- f. die Pflege der Verbindung mit Studierendenorganisationen und Studierendenschaften anderer Hochschulen, auch überregional und international,
- g. Förderung der Integration ausländischer Studierender,
- h. Förderung der Zusammenarbeit mit anderen gesellschaftlichen Gruppen bzw. ihrer Organisationen im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft nach § 45 Abs. 2 BremHG,
- i. im Namen ihrer Mitglieder im Rahmen der Aufgaben nach § 45 Abs. 2 BremHG und dieser Grundordnung ein Mandat wahrzunehmen,
- j. besondere Unterstützung aller Studierenden, die Initiativen zur Interessenvertretung von Benachteiligten an der Hochschule bilden.

### **§ 3 Organe der Studierendenschaft**

(1) Organe der Studierendenschaft sind:

- § 4 Urabstimmung (UA),
- § 5 Studierendenvollversammlung (VV),
- § 6 Studierendenrat (SR),
- § 7 Allgemeiner Studierendenausschuss (ASTA),
- § 8 Fachschaften (FS),
- § 9 Fachschaftsrat (FSR).

(2) Die regelmäßige Amtszeit der Gremien der Studierendenschaft beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem 1. März eines Jahres. Sind zum Beginn einer neuen Amtsperiode die Organe nicht gewählt bzw. konstituiert, üben die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zur Konstitution des neu gewählten Gremiums kommissarisch weiter aus.

(3) Der SR kann mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder seine Auflösung und die Durchführung von Neuwahlen beschließen.

### **§ 4 Die Urabstimmung**

(1) Die Urabstimmung dient der Willensbildung der Studierendenschaft in einzelnen Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Eine Urabstimmung findet statt auf Beschluss des Studierendenrates oder auf Antrag von mindestens 5 % der Mitglieder der Studierendenschaft.

(3) Nehmen weniger als 10 % der Studierenden an der Urabstimmung teil, so gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt.

(4) Vorbereitung und Durchführung der Urabstimmung regelt die Geschäftsordnung.

(5) Die Gremien der Studierendenschaft setzen die durch die Urabstimmung gefassten Beschlüsse um.

### **§ 5 Studierendenvollversammlung**

*Lesefassung der Ordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bremen,  
letzte Änderung bekannt gemacht in den Amtlichen Mitteilungen der HSB 4/2026*

(1) Die Studierendenvollversammlung ist die Versammlung der Studierenden der Hochschule Bremen. Sie dient der Diskussion und Information über die Arbeit und Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft.

(2) Die Studierendenvollversammlung wird vom Studierendenrat oder dem AStA einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn 5 % der Studierenden dies verlangen. Sie ist bei Anwesenheit von 10 % der Studierendenschaft beschlussfähig.

(3) Der Studierendenrat bestimmt die Leitung der Vollversammlung.

(4) Die Vollversammlung kann dem Studierendenrat in einzelnen Angelegenheiten Empfehlungen aussprechen.

(5) Studierende einer Fakultät, einer Abteilung oder eines Studienganges können eine Vollversammlung nach den oben genannten Absätzen für Ihre Gliederung einberufen.

### **§ 6 Studierendenrat**

(1) Der Studierendenrat ist die gewählte Vertretung der Studierendenschaft und ihr gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Mitglieder der Studierendenschaft können sich mit einem Begehren an den Studierendenrat wenden.

(2) Der Studierendenrat kann über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft beschließen; er bestimmt die Richtlinien studentischer Politik.

(3) Der Studierendenrat besteht aus 25 Mitgliedern, die von den Mitgliedern der Studierendenschaft gewählt werden.

(4) Aufgaben des Studierendenrates sind insbesondere:

- k. Wahl der Mitglieder des AStA,
- l. Abwahl des AStA oder einzelner Mitglieder, sofern mit der Mehrheit der Mitglieder gleichzeitig ein neuer AStA bzw. einzelne Mitglieder neu gewählt werden,
- m. Beschlussfassung über die Ordnungen und Satzungen,
- n. Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Prüfung der Wirtschaftsführung sowie die Entlastung des AStA,
- o. Wahl eines Wahlausschusses und eines Wahlprüfungsausschusses,
- p. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte,
- q. Entscheidung über Anträge auf Urabstimmung und Studierendenvollversammlungen,
- r. Kontrolle der Beschlüsse und Maßnahmen des AStA und der Tätigkeit seiner Referenten,
- s. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft.

(5) Der Studierendenrat kann zu seiner Beratung Ausschüsse und Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder dieser Ausschüsse und Kommissionen müssen nicht Mitglieder des Studierendenrates sein.

(6) Hat der Fachschaftsrat gegen einen Beschluss des SR ein Veto eingelegt (§ 9 Abs. 3), ist der Beschlussgegenstand in der nächsten Sitzung erneut zu behandeln. Die Bestätigung des angegriffenen Beschlusses durch den SR bedarf einer 2/3-Mehrheit; ein erneutes Veto des Fachschaftsrats gegen den bestätigten Beschluss ist ausgeschlossen.

### **§ 7 Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)**

(1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft gegenüber der Hochschule und nach außen. Rechtsgeschäftliche Erklärungen können nur schriftlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit dem Finanzreferenten abgegeben werden.

(2) Der AStA ist an die Beschlüsse und Richtlinien des Studierendenrates gebunden.

(3) Der AStA besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin und mindestens zwei bis maximal neun weiteren Referenten/Referentinnen für folgende Aufgabengebiete:

1. Hochschulpolitik,
2. Kommunikation,
3. Internationales,
4. Umwelt und Nachhaltigkeit,
5. Öffentlichkeit,
6. Kultur und Gesellschaft,
7. Soziales,
8. Intersektionales feministisches Referat,
9. Mobilität und Wohnen.

Sollten die Referate 1 und 2 und 5 nicht besetzt werden, übt der Vorstand diese kommissarisch aus. Die Mitglieder des AStA sollten aus allen Fakultäten der Hochschule besetzt werden.

(4) Der AStA nimmt die Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 2 b. bis j. im Rahmen der Beschlüsse und Richtlinien des Studierendenrates wahr. Aufgaben des AStA sind insbesondere:

- a. Aufstellung des Haushaltsplans zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres bzw. seiner Amtszeit, Wirtschaftsführung und Erstellung eines Finanzberichts zur Prüfung der Wirtschaftsführung am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres bzw. seiner Amtszeit und Vorlage zur Beschlussfassung durch den Studierendenrat,
- b. Durchführung der allgemeinen organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufgaben,
- c. Information der Studierendenschaft über alle sie betreffenden Fragen,
- d. Vorlage eines Rechenschaftsberichts an den Studierendenrat.

(5) Die Mitglieder des AStA haben das Recht, an allen Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Studierendenschaft mit beratender Stimme teilzunehmen. Der AStA ist zu allen Sitzungen einzuladen, die Protokolle sind ihm zuzuleiten.

## **§ 8 Fachschaften (FS)**

(1) Die Fachschaft vertritt die Studierenden der jeweiligen Fakultät und gegenüber dem SR, dem AStA und allen anderen Organen der Hochschule.

(2) Die Fachschaft besteht aus 5 Mitgliedern, die von den Studierenden der Fakultät nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt werden. Das Mitglied, das die meisten Stimmen erhält, ist der 1. Vorsitzende. Bei Stimmgleichheit mehrerer gewählter Mitglieder oder wenn das Mitglied mit den meisten Stimmen den Vorsitz nicht übernehmen will, wird der 1. Vorsitzende von den Fachschaftsmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Der 2. Vorsitzende wird von den Fachschaftsmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Die Fachschaft kann für einzelne Aufgabenbereiche Beauftragte benennen, Ausschüsse bilden und kooptive Mitglieder ohne Stimmrecht berufen.

(3) Aufgaben der Fachschaften sind insbesondere:

- a. Durchführung der bereichsspezifischen organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufgaben,
- b. Information der Studierenden der Fakultät über alle sie betreffenden Fragen,

*Lesefassung der Ordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bremen,  
letzte Änderung bekannt gemacht in den Amtlichen Mitteilungen der HSB 4/2026*

- c. Ausführung der Beschlüsse des SR,
- d. Aufstellung eines Rechenschaftsberichts für den SR zum Ende der Amtszeit.

(4) Die Fachschaften haben das Recht, an allen Sitzungen von AStA, SR und FSR sowie deren Ausschüssen mit beratender Stimme teilzunehmen. Zu deren Sitzungen sind die Fachschaften einzuladen. Die Sitzungsprotokolle sind ihnen zuzuleiten.

(5) Rechtsgeschäftliche Erklärungen kann die Fachschaft grundsätzlich nicht abgeben. Ausnahmen sind zulässig, soweit die Finanzordnung dies regelt oder eine schriftliche Einverständniserklärung des 1. oder 2. Vorsitzenden des AStA und des Finanzreferenten des AStA vorliegt. Vertretungsberechtigt sind dann der 1. und 2. Vorsitzende der Fachschaften.

### **§ 9 Fachschaftsrat**

(1) Der Fachschaftsrat hat die Aufgabe des Informationsaustausches zwischen den Fachschaften und dem AStA.

(2) Der Fachschaftsrat setzt sich aus den 1. Vorsitzenden der Fachschaften zusammen. Der Vertreter ist der jeweilige 2. Vorsitzende.

(3) Der Fachschaftsrat kann gegen Beschlüsse des SR ein Veto einlegen. Der Beschluss über ein Veto bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrats. Das Veto ist dem Vorsitzenden des SR schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung des Protokolls der SR-Sitzung zuzuleiten. Das Veto hat aufschiebende Wirkung.

### **§ 10 Finanzen**

(1) Die Finanzierung der Aufgaben der Studierendenschaft und ihrer Organe erfolgt durch Beiträge, Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und Spenden. Andere Einnahmen sind vom SR zu genehmigen.

(2) Die Haushaltsführung der Studierendenschaft wird durch den AStA vorgenommen.

(3) Der AStA stellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan auf und legt ihn dem SR zur Beschlussfassung und dem Rektor zur Genehmigung vor.

### **§ 11 Änderung der Grundordnung**

Änderungen der Grundordnung (l. dieser Ordnung) bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Studierendenrats. Die Änderungsvorschläge müssen den Mitgliedern des SR mindestens drei Wochen vor der entsprechenden Sitzung vorliegen.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. März 2008 in Kraft.

### **§ 13 Übergangregelung**

Die Wahlen der Mitglieder der Organe sind im Wintersemester 2007 nach Maßgabe dieser Ordnung durchzuführen.

## **II. Finanzordnung**

*Lesefassung der Ordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bremen,  
letzte Änderung bekannt gemacht in den Amtlichen Mitteilungen der HSB 4/2026*

## **§ 14 Allgemeines/Grundsätze**

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft sind die Vorschriften des Teils VI der Landeshaushaltsordnung (im folgenden LHO) direkt anzuwenden, soweit das BremHG nichts anderes bestimmt. In den Fällen der §§ 108 und 109 Abs. 3 LHO tritt der Rektor der Hochschule Bremen an die Stelle der Senatoren (§ 47 BremHG). Die Studierendenschaft führt eine kaufmännische Buchführung durch (§ 110 LHO).
- (2) Die §§ 1 bis 87 LHO sind entsprechend anzuwenden (§ 105 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LHO).
- (3) Diese Finanzordnung ergänzt die Bestimmungen hinsichtlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft der Hochschule Bremen.
- (4) Das Haushaltsjahr beginnt mit dem Sommersemester und endet mit dem Ablauf des Wintersemesters.
- (5) Der AStA unterrichtet den Studierendenrat über erhebliche Änderungen der Haushaltsentwicklung.
- (6) Der AStA darf Verträge mit AStA-Angehörigen und –Bediensteten nur mit Einwilligung des Studierendenrates abschließen.
- (7) Der AStA hat eine Inventarliste für alle beschafften beweglichen Sachen mit einem Anschaffungswert ab 100,00 EUR zu führen. Die Bestände sind im Rahmen der Prüfung der Wirtschaftsführung zu überwachen.

## **§ 15 Aufstellung des Haushaltsplans**

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) hat rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen, der nach Annahme (Beschlussfassung) durch den Studierendenrat und Genehmigung durch den Rektor in Kraft tritt. Für die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs ist der/die Finanzreferent/in zuständig.
- (2) Solange der Haushaltsplan nicht in Kraft ist, findet der Haushaltsplan des Vorjahres mit der Maßgabe weiter Anwendung, dass nur die rechtlich begründeten Verpflichtungen erfüllt und nur solche Ausgaben geleistet werden dürfen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft unabweisbar notwendig sind. Die oberste Grenze der Ermächtigung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung bilden die Ansätze bei den einzelnen Titeln des Vorjahres oder des vorangegangenen Semesters. Sind dort keine Ansätze ausgebracht, dürfen Ausgaben nur nach vorheriger Zustimmung des Studierendenrates geleistet werden.
- (3) Der Haushaltsplan gliedert sich in Ertrags- und Aufwandskonten (Titel) mit verbindlicher Zweckbestimmung sowie einen Investitionsplan.
- (4) Die Titel sind mit einem Betrag (Ansatz) auszubringen. Die Ansätze sind in ihrer voraussichtlichen Höhe nach den Unterlagen zu errechnen oder, soweit dies nicht möglich ist, gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen. Alle Ansätze sind auf volle 10 € zu runden.
- (5) Sofern ein Ansatz auch nicht ungefähr vorzuschätzen ist, ist der Titel ohne Ansatz auszubringen (Leertitel). Neben dem Ansatz für das Haushaltsjahr, für das der Haushaltsplan gilt, sind auch der Ansatz des Vorjahres oder des vorangegangenen Semesters und das Ist-Ergebnis des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres in den Haushaltsplan aufzunehmen.

(6) Für die Selbstbewirtschaftung des AStA (laufende Kosten für Büromaterial u. ä.) können pro Haushaltsjahr höchstens 3 000,00 Euro in Ansatz gebracht werden. Auch die Aufwendungen im Rahmen der Selbstbewirtschaftung müssen belegt werden.

(7) Der Haushaltsplan muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Erträge und voraussichtlich zu leistenden Aufwendungen enthalten und ist in Ertrag und Aufwand auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Aufwendungen eingestellt werden, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Verwaltung zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind.

(8) Die Erträge und Aufwendungen sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Die Erträge sind nach dem Entstehungsgrund, die Aufwendungen nach Zwecken getrennt anzusetzen und, soweit erforderlich, zu erläutern.

(9) Für denselben Zweck sollen Aufwendungen nicht bei verschiedenen Titeln veranschlagt werden.

(10) Der Haushaltsplan kann bestimmen, dass Erträge und Aufwendungen, die in einem sachlichen Zusammenhang zueinander stehen, für deckungsgleich erklärt werden. Die Inanspruchnahme der Deckungsgleichheit bewirkt keine über- und außerplanmäßigen Aufwendungen.

(11) Der Gewinn eines Haushaltsjahres erhöht die Rücklagen. Verluste müssen durch bisherige Rücklagen gedeckt werden.

(12) Eine Änderung des Haushaltsplanes ist nur durch die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes möglich. Die Absätze 1 bis 11 gelten entsprechend.

## **§ 16 Haushaltsführung**

(1) Die Referentin oder der Referent für Finanzen ist für die Ausführung des Haushaltsplanes verantwortlich und überwacht die Kassenführung. Der Finanzreferent / Die Finanzreferentin kann mit Zustimmung des AStA einzelne Aufgaben auf andere Mitglieder der Hochschule übertragen. Die Übertragung hat schriftlich zu erfolgen. Die Referentin oder der Referent für Finanzen bleibt auch nach der Übertragung nach Satz 1 verantwortlich.

(2) Hält die Referentin oder der Referent für Finanzen einen Beschluss des AStA oder des Studierendenrates für rechtswidrig oder durch dessen finanzielle Auswirkungen das Wohl der Studierendenschaft für gefährdet, so muss sie oder er unverzüglich nach Bekanntgabe des Beschlusses Einspruch einlegen. Der Beschluss ist daraufhin vom AStA oder Studierendenrat neu zu beraten. Gegen den zweiten Beschluss besteht kein Einspruchsrecht. Hält die Referentin oder der Referent für Finanzen jedoch auch diesen Beschluss für rechtswidrig oder durch seine finanziellen Auswirkungen das Wohl der Studierendenschaft für gefährdet, muss sie oder er der Leitung der Hochschule unverzüglich Kenntnis geben.

(3) Die Erträge sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(4) Die Aufwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Mittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Aufwendungen ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen.

(5) Alle Erträge und Aufwendungen sind mit ihrem vollen Betrag in dem hierfür vorgesehenen Konto zu buchen und zu belegen.

(6) Nicht benötigte Haushaltsmittel sollen so angelegt werden, dass über sie bei Bedarf verfügt werden kann.

*Lesefassung der Ordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bremen,  
letzte Änderung bekannt gemacht in den Amtlichen Mitteilungen der HSB 4/2026*

(7) Überschreitungen von Aufwandsposten sind „überplanmäßige Aufwendungen“. Aufwendungen für einen im Haushaltsplan nicht vorgesehenen Zweck sind „außerplanmäßige Aufwendungen“. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bedürfen der Beschlussfassung durch den Studierendenrat sowie der Genehmigung des Rektors.

(8) Der AStA darf Darlehen für soziale Zwecke nur immatrikulierten Studierenden der Hochschule Bremen gewähren, wenn dafür Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind. Die Darlehenssumme eines Studenten / einer Studentin darf den Semesterbeitrag nicht überschreiten.

(9) Der AStA kann aus seiner Mitte eine/n Vertreter/in für den Finanzreferenten / die Finanzreferentin bestimmen, diese/r muss dem Rektor namentlich mitgeteilt werden. Der/Die Vertreter/in vertritt den Finanzreferenten / die Finanzreferentin, wenn diese/r vorübergehend an der Wahrnehmung seines/ihrer Amtes verhindert ist. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

### **§ 17 Rücklagenbildung (§ 62 LHO)**

(1) Die Studierendenschaft ist zur Ansammlung von Betriebsmittelrücklagen verpflichtet. Sie kann fernerhin Erneuerungsrücklagen sowie Erweiterungsrücklagen und Sonderrücklagen für Zwecke, die aus anderen Mitteln nicht bestritten werden können, ansammeln.

(2) Die Betriebsmittelrücklage muss eine ordnungsgemäße Kassenwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Krediten gewährleisten und kurzfristig verfügbar sein. Sie beträgt mindestens 5 % des durchschnittlichen Jahreshaushaltes.

(3) Der Gesamtbetrag der Rücklagen darf 50 % der Erträge nach dem Durchschnitt der jeweils letzten fünf Jahre nicht übersteigen.

### **§ 18 Entlastung des AStA (§ 47 BremHG)**

(1) Die Wirtschaftsführung des AStA ist am Ende des Wintersemesters zu prüfen. Scheidet der Finanzreferent während des Haushaltsjahres aus, ist die Prüfung unverzüglich nach dem Ausscheiden vorzunehmen. Die Prüfung wird von mindestens drei vom Studierendenrat zu wählenden Studierenden oder von einem vom Studierendenrat zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer vorgenommen. Sind an der Hochschule zum Ende des Wintersemesters mehr als 7 500 Studierende immatrikuliert, ist die Prüfung von einem Wirtschaftsprüfer durchzuführen. Der Bericht über die Prüfung ist dem Studierendenrat zum Beginn eines jeden Sommersemesters, im Fall des Ausscheidens des Finanzreferenten innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Ausscheiden des Finanzreferenten vorzulegen. Der Rektor ist über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

(2) Der Studierendenrat entscheidet über die Entlastung. Sie bedarf der Zustimmung des Rektors.

## **III. Wahlordnung**

### **§ 19 Wahlgrundsätze**

(1) Die Vertreter/-innen der Studierendenschaft werden in freier, gleicher und geheimer Wahl in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Die Mitglieder der Fachschaften werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(2) Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Wahlen finden im Wintersemester möglichst gleichzeitig mit den Wahlen zu den Organen der Hochschule (Akademischer Senat, Fakultätsrat) statt (§ 45 Abs. 9 BremHG). Die Wahl findet an zwei aufeinander folgenden Werktagen statt.

*Lesefassung der Ordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bremen,  
letzte Änderung bekannt gemacht in den Amtlichen Mitteilungen der HSB 4/2026*

(3) Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Studierenden zu, die am Tag der Wahl in der Hochschule Bremen eingeschrieben sind.

### **§ 20 Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss**

(1) Für die Durchführung der Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fachschaften wählt der Studierendenrat einen Wahlausschuss und einen Wahlprüfungsausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus vier, der Wahlprüfungsausschuss aus drei an der Hochschule Bremen eingeschriebenen Studierenden, die nicht gleichzeitig für die Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fachschaften kandidieren dürfen. Für jedes Mitglied eines Ausschusses soll ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt werden. Gleichzeitige Mitgliedschaft in Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss ist ausgeschlossen.

(2) Der Wahlausschuss ist zuständig für die Einleitung und Durchführung der Wahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses. Der Wahlprüfungsausschuss ist zuständig für die Prüfung der Einsprüche gegen das Wahlergebnis, soweit nicht der Wahlausschuss zuständig ist.

(3) Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

(4) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

### **§ 21 Wahlhelfer/-innen**

(1) Für die Durchführung der Wahlen bestellt der Wahlausschuss Wahlhelfer/-innen. Sie sind durch den Wahlausschuss auf ihre Pflichten im Rahmen ihrer Aufgaben hinzuweisen.

(2) Als Wahlhelfer/-innen können nur Studierende bestellt werden, die nicht selbst kandidieren.

### **§ 22 Wahlausschreiben**

(1) Nachdem der Wahlausschuss die Wahltage bestimmt hat, erstellt der/die Vorsitzende des Wahlausschusses das Wahlausschreiben und macht es nach Genehmigung durch den Wahlausschuss spätestens vier Wochen vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich bekannt.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. die Wahltage,
2. die Wahlorte und deren Öffnungszeiten,
3. die Aufforderung, die Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einzureichen mit einem Hinweis auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge und die Einreichungsfristen,
4. den Hinweis, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Unterlagen für die Briefwahl zu beantragen bzw. abzuholen sind,
5. den Hinweis, wo das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
6. den Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit gegen das Wählerverzeichnis.

(3) Das Wahlausschreiben ist von dem/von der Vorsitzenden des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

### **§ 23 Wählerverzeichnis**

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses stellt mit Unterstützung der Hochschulverwaltung nach Studiengängen gegliederte Listen der Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge

(Wählerverzeichnis) auf. Das Wählerverzeichnis ist von dem/von der Vorsitzenden des Wahlausschusses zur Einsichtnahme auszulegen.

(2) Jeder/Jede Wahlberechtigte kann bei dem Wahlausschuss innerhalb einer Woche nach Auslegung des Wählerverzeichnisses Einspruch gegen die Richtigkeit einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(3) Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich über den Einspruch und nimmt ggf. die notwendige Berichtigung des Wählerverzeichnisses vor. Alle Änderungen des Wählerverzeichnisses sind von dem/von der Vorsitzenden des Wahlausschusses abzuzeichnen. Die Entscheidung ist dem/der Einsprechenden mitzuteilen.

(4) Das Wählerverzeichnis ist eine Woche vor dem ersten Wahltag um 12.00 Uhr zu schließen. Danach können bis zum letzten Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, Streichungen und Ergänzungen nur noch erfolgen,

1. wenn in dieser Zeit ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte sein/ihr Wahlrecht an der Hochschule erhält oder verliert oder den Studiengang wechselt und
2. zur Ausführung einer Entscheidung nach Abs. 3.

(5) Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis aufgeführt sind, können unter Vorlage ihres gültigen Studierendenausweises wählen. Dies ist im Wahlprotokoll zu vermerken.

#### **§ 24 Wahlvorschläge**

(1) Die Kandidierenden für die Wahlen zum SR können sich einzeln oder in Listen bewerben. Auch jede Einzelbewerbung bildet eine Liste. Die Kandidierenden dürfen nur für eine Liste kandidieren.

(2) Die Kandidierenden für die Wahlen zu den Fachschaften bewerben sich einzeln und nicht in Listen.

(3) Die Wahlvorschläge sind auf den von dem Wahlausschuss herausgegebenen Formblättern oder in entsprechender Form bis zu dem von dem Wahlausschuss festgesetzten Termin bei dem / bei der Vorsitzenden des Wahlausschusses abzugeben. Der/Die Vorsitzende hat auf die formgerechte Einreichung der Wahlvorschläge hinzuwirken und das Eingangsdatum auf den Wahlvorschlägen zu vermerken.

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. Name, Vorname, Anschrift und Matrikelnummer,
2. Studienfach und Studiensemester,
3. Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
4. ggf. Bezeichnung der Liste, für die kandidiert wird,
5. Unterschrift des/der Kandidierenden.

Wahlvorschläge, die den Bestimmungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen, werden unverzüglich unter Angabe der Gründe zurückgegeben. Sie können nach entsprechender Berichtigung innerhalb von drei Arbeitstagen erneut eingereicht werden.

(4) Werden bis zum Ablauf der für die Aufstellung von Wahlvorschlägen festgesetzten Frist nicht mehr Bewerber/-innen vorgeschlagen als Mandate zu vergeben sind oder wird nur eine Liste eingereicht, wird die Frist für die Aufstellung von weiteren Wahlvorschlägen angemessen verlängert. Liegen auch nach Ablauf der Nachfrist die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht vor, wird in dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(5) Der/Die Vorsitzende des Wahlausschusses hat die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist hochschulöffentlich in der Reihenfolge ihres Eingangs bekannt zu machen.

(6) Die Wahlberechtigten können gegen Wahlvorschläge innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Bekanntgabe schriftlich beim Wahlausschuss Einspruch einlegen. Ist der Einspruch begründet, hat der Wahlausschuss nach Anhörung der Vorschlagenden die erforderlichen Berichtigungen des Wahlvorschlages vorzunehmen.

### **§ 25 Stimmzettel**

(1) Aufgrund der Wahlvorschläge lässt der/die Vorsitzende des Wahlausschusses Stimmzettel herstellen. Diese sind mindestens DIN A 5 groß. Das Papier muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung nicht zu erkennen ist, wie gewählt wurde.

(2) Die Stimmzettel enthalten folgende Angaben:

1. Namen und Vornamen der Kandidierenden,
2. Studiengang, Fakultät und Studiensemester der Kandidierenden,
3. ggf. Bezeichnung der Liste, für die kandidiert wird,
4. einen Hinweis darauf, wie die Kennzeichnung (Stimmabgabe) zu erfolgen hat.

(3) Die Reihenfolge der Listen/ Kandidaten auf dem Stimmzettel ergibt sich aus § 24 Abs. 5.

### **§ 26 Wahlhandlung**

(1) Bei jeder Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt wird, hat jeder/jede Wahlberechtigte nur eine Stimme. Wenn Listen aufgestellt wurden, kann eine Liste oder ein Bewerber/eine Bewerberin gewählt werden; Stimmen für den Bewerber/die Bewerberin gelten gleichzeitig als Stimme für die Liste. Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen, hat jeder/jede Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen der einzelnen Bewerber; mehrfaches Ankreuzen eines Bewerbers/einer Bewerberin zählt nur als eine Stimme.

(2) Während der Wahlhandlung sollen stets mindestens zwei Wahlhelfer/-innen am Wahlort anwesend sein. Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Namen der Wahlhelfer/-innen, die Zeiten ihrer An- und Abwesenheit sowie besondere Vorkommnisse vermerkt werden.

(3) Der Wahlort muss so ausgestattet sein, dass die Kennzeichnung der Stimmzettel durch die Wahlberechtigten unter Wahrung des Wahlgeheimnisses erfolgen kann. Dazu sind in der Regel Wahlkabinen oder Stellwände aufzustellen.

(4) Die Studierenden geben ihre Stimme an den ihren Fakultäten und Studiengängen zugeordneten Standorten ab. Sofern durch geeignete organisatorische Vorkehrungen die Mehrfachabgabe einer Stimme ausgeschlossen ist, können die Studierenden ihre Stimme an allen Wahlstandorten abgeben.

(5) Am Wahlort erhält der/die Wahlberechtigte den oder die Stimmzettel. Er/Sie hat durch ein Kreuz oder im Falle der Mehrheitswahl durch mehrere Kreuze auf dem Stimmzettel eindeutig sichtbar zu machen, welchen Bewerber, welche Bewerberin oder welche Liste er/sie wählt. Anschließend faltet er/sie den Stimmzettel in der Weise, dass die Wahlentscheidung nicht erkennbar ist.

(6) Nachdem der Name der/des Wahlberechtigten in dem Wählerverzeichnis festgestellt ist und die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt ist, wirft der/die Wahlberechtigte den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der/die Wahlberechtigte hat sich auszuweisen, falls er/sie dem/der Wahlhelfer/-in nicht bekannt ist. Der/die Wahlberechtigte darf den Wahlort für die Dauer der Wahlhandlung nicht verlassen.

(7) Unmittelbar nach Schluss der Wahlhandlung sind die Wahlurnen und alle Wahlunterlagen von dem / von der Vorsitzenden des Wahlausschusses unter Verschluss zu nehmen.

### **§ 27 Briefwahl**

(1) Der Antrag auf Zusendung der Briefwahlunterlagen ist bis spätestens eine Woche vor dem ersten Wahltag bei dem / bei der Vorsitzenden des Wahlausschusses zu stellen. Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Zu den Briefwahlunterlagen gehören:

1. der Stimmzettel,
2. der Wahlumschlag,
3. das Formblatt über die Erklärung, dass der/die Wahlberechtigte den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat,
4. ein Rückumschlag.

(3) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet den Stimmzettel und steckt ihn in den Wahlumschlag. Dieser ist zusammen mit dem Formblatt, auf dem versichert wird, dass der/die Wahlberechtigte den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Wahlausschusses zu senden. Der Wahlbrief muss am letzten Wahltag bis zum Abschluss der Wahlhandlung eingegangen sein. Er kann auch dem/der Vorsitzenden des Wahlausschusses übergeben werden.

(4) Eingegangene Briefwahlumschläge werden von dem/von der Vorsitzenden des Wahlausschusses frühestens am ersten Wahltag geöffnet, das eingelegte Formblatt geprüft und der ungeöffnete Wahlumschlag sodann in die entsprechende Wahlurne gesteckt. Der Eingang des Wahlbriefes ist in dem Wählerverzeichnis zu vermerken.

### **§ 28 Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Der Wahlausschuss stellt am letzten Wahltag nach Abschluss der Wahlhandlung die Wahlergebnisse für den Studierendenrat und die Fachschaften fest. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist ein Protokoll anzufertigen. Die Ergebnisse werden hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Gewählten sind zu benachrichtigen.

(2) Zum Wahlergebnis gehören:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler/-innen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der für die einzelnen Kandidierenden bzw. Listen abgegebenen Stimmen,
5. die Feststellung der gewählten Kandidierenden,
6. die Feststellung der Reihenfolge der Nachrücker/-innen.

(3) Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt öffentlich. Die Auszählung erfolgt getrennt nach Wahlorten. Die Anzahl der abgegebenen Stimmen wird mit der Anzahl der Stimmabgabenvermerke im Wählerverzeichnis verglichen. Ergeben sich dabei Unstimmigkeiten, ist dies im Protokoll zu vermerken und soweit möglich zu erläutern. Die Einzelheiten regelt der Wahlausschuss.

(4) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen. Ein Stimmzettel ist insbesondere ungültig, wenn

1. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist,
2. der Stimmzettel Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung eines Bewerbers/einer Bewerberin dienen,
3. nicht eindeutig erkennbar ist, welchen Bewerber/welche Bewerberin die Kennzeichnung betrifft,

4. der Stimmzettel als nicht vom Wahlausschuss herausgegeben erkennbar ist,
5. der Stimmzettel durchgerissen oder durchgestrichen ist.

(5) Briefwahlunterlagen, die nach Abschluss der Wahlhandlung zugehen, gelten als nicht abgegebene Stimmen.

### **§ 29 Feststellung der gewählten Bewerber/-innen**

(1) Die Feststellung der gewählten Bewerber/-innen erfolgt nach Maßgabe des Hare-Niemeyer-Verfahrens:

1. Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für alle Wahlvorschläge wird durch die Zahl der zu vergebenden Mandate geteilt, dies ergibt die Wahlzahl.
2. Es werden die Zahlen der für alle Wahlvorschläge (Einzelbewerbungen, Listen und/oder Listenbewerbungen) abgegebenen gültigen Stimmen festgestellt und jeweils durch die Wahlzahl geteilt. Es ergeben sich hieraus die ungerundeten Mandatszahlen.
3. Die Mandate werden den Wahlvorschlägen nach den folgenden Regelungen zugeteilt:
4. Den Wahlvorschlägen werden im ersten Durchgang so viele Mandate zugeteilt, wie die Ziffer vor dem Komma ihrer Mandatszahl angibt. Werden Wahlvorschlägen dabei so viele oder mehr Mandate zugewiesen, wie sie Bewerber/-innen enthalten, sind zunächst nur diese Bewerber/-innen gewählt. Die betreffenden Wahlvorschläge scheiden aus dem weiteren Zuteilungsverfahren aus.
5. Das Feststellungsverfahren wird mit der Berechnung einer neuen Wahlzahl und der Ermittlung neuer, ungerundeter Mandatszahlen für die verbliebenen Wahlvorschläge fortgesetzt. Die Zahl der Mandate wird dabei um die Zahl der gemäß Nr. 4 Satz 2 bereits vergebenen Mandate und die Gesamtzahl der gültigen Stimmen nach Nr. 1 um die Stimmen für die ausgeschiedenen Wahlvorschläge vermindert. Den verbliebenen Wahlvorschlägen werden die Mandate wie im ersten Durchgang zugeteilt.
6. Im zweiten Durchgang werden die unverteilt gebliebenen Mandate so auf die Wahlvorschläge verteilt, dass zunächst der Wahlvorschlag mit der höchsten Restzahl hinter dem Komma der Mandatszahl ein Mandat erhält, dann der Wahlvorschlag mit der zweithöchsten Restzahl und so fort, bis sämtliche Mandate vergeben sind.
7. Die auf eine Liste entfallenden Mandate werden an die Bewerber/-innen dieser Liste in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen vergeben.
8. Bei gleicher Stimmzahl bzw. gleicher Restzahl ist für die Reihenfolge das von dem/von der Vorsitzenden des Wahlausschusses öffentlich zu ziehende Los maßgebend.

(2) Bei der Anwendung des Mehrheitswahlrechts gemäß § 26 Abs. 1 S. 3 werden die Mandate in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl auf die Bewerbervorschläge verteilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (Abs. 1 Nr. 8). Bewerber/-innen, auf die keine Stimmen entfallen, sind nicht gewählt.

### **§ 30 Nachrückverfahren**

(1) Ein Mandat ist erneut zu vergeben, wenn ein Gewählter/eine Gewählte

1. seine/ihre Wählbarkeit verliert,
2. sein/ihr Mandat nicht annimmt,
3. zurücktritt,
4. das Mandat nicht ausübt.

Ein Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der oder die Gewählte an drei Sitzungen nicht teilgenommen hat, ohne triftige Gründe darzulegen. Über den Verlust des Mandats entscheidet der SR.

(2) Ist ein Mandat für den SR erneut zu vergeben, so rückt der/die nächste nicht gewählte Bewerber/-in aus derselben Liste nach. Bei Wahlen ohne Liste rückt der/die nächste nicht gewählte Bewerber/-in nach.

(3) Scheidet ein Mandatsträger/eine Mandatsträgerin aus, der/die als Einzelbewerber/-in gewählt worden ist, oder ist eine betroffene Liste erschöpft, so wird der/die Nachrücker/-in durch erneute Anwendung des Verfahrens nach § 29 bestimmt, wobei diejenigen Wahlvorschläge mit ihren Mandaten und Stimmen aus dem Verrechnungsverfahren ausscheiden, die keine Nachrücker/-innen enthalten. Für die Durchführung des Verfahrens ist das SR-Präsidium zuständig.

(4) Ist ein Nachrücken nach den vorstehenden Regelungen nicht möglich, so bleibt der Sitz unbesetzt.

### **§ 31 Stellvertreter/-innen**

Die nicht gewählten Bewerber/-innen einer Liste gelten als Stellvertreter/-innen der gewählten Mitglieder/-innen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl. Sind nicht genügend Stellvertreter/-innen vorhanden, so kann für mehrere Gremienmitglieder/-innen ein/eine Stellvertreter/eine Stellvertreterin benannt werden. Der/Die Stellvertreter/-in kann in einer Sitzung des Gremiums jeweils nur ein Mitglied vertreten.

### **§ 32 Vorverfahren für die Wahlprüfung**

(1) Die Wahlberechtigten können binnen einer Frist von drei Werktagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl durch Einspruch anfechten.

(2) Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlausschuss einzulegen und zu begründen. Die Begründung muss enthalten, inwieweit die Wahl angefochten wird und soweit sich die Anfechtung auf die Verletzung von Vorschriften in Bezug auf das Verfahren stützt, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

(3) Der Einspruch ist als unzulässig zu verwerfen, wenn er nicht in der gemäß Absatz 1 und 2 vorgesehenen Form und Frist eingelegt worden ist. Unzulässig ist auch eine Wahlanfechtung aus Gründen, gegen die ein Einspruch nach anderen Vorschriften dieser Wahlordnung möglich war.

(4) Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren oder die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinträchtigt werden konnte.

(5) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, der Wahlausschuss ordnet diese wegen offensichtlicher Begründetheit des Einspruches und zu erwartender Wahlwiederholung an.

(6) Hält der Wahlausschuss den Einspruch für zulässig und begründet, so hilft er ihm ab. Hilft der Wahlausschuss dem Einspruch nicht ab, legt er ihn mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Wahlprüfungsausschuss zur Entscheidung vor.

### **§ 33 Wahlprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss**

(1) Der Wahlprüfungsausschuss prüft, ob der ihm von dem Wahlausschuss vorgelegte Einspruch zulässig und begründet ist. Hierzu kann er zur Klärung des Sachverhaltes Ermittlungen anstellen, insbesondere die Wahlunterlagen einsehen und überprüfen und Beteiligte anhören. Die ermittelten Tatsachen und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Ist der Einspruch zulässig und begründet, so erklärt der Wahlprüfungsausschuss die Wahl für ungültig und ordnet die Wiederholung der Wahl an. Stellt sich heraus, dass lediglich das festgestellte Wahlergebnis fehlerhaft ist, so verweist der Wahlprüfungsausschuss den Einspruch an den Wahlausschuss. Dieser stellt das endgültige Ergebnis fest.

(3) Die Ungültigkeitserklärung bzw. die korrigierte Feststellung des Wahlergebnisses ist mit einer Begründung von dem Wahlprüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt zu machen und den Betroffenen mitzuteilen.

(4) Hält der Wahlprüfungsausschuss den Einspruch ebenfalls für unzulässig oder unbegründet, so teilt er dem/der Einsprechenden seine Entscheidung durch einen zu begründenden Bescheid mit.

#### **§ 34 Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses**

(1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses werden in freier, gleicher und geheimer Wahl vom Studierendenrat nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(2) Die Abwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses oder einzelner seiner Mitglieder ist bei gleichzeitiger Neuwahl zulässig. Die Abwahl bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenrates.

(3) Die Einzelheiten der Wahl regelt der Studierendenrat durch Beschluss.

#### **§ 35 Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen werden mindestens bis zum bestandskräftigen Abschluss der jeweils folgenden Wahl aufbewahrt. Das Nähere bestimmt der/die Vorsitzende des Wahlausschusses.

#### **§ 36 Weitere Wahlen**

Für weitere in dieser Wahlordnung nicht genannte Wahlen der Studentenschaft gelten die Vorschriften dieser Wahlordnung entsprechend. In Einzelfällen entscheidet der Wahlausschuss.

### **IV. Geschäftsordnung**

#### **§ 37 Geltungsbereich**

(1) Diese Geschäftsordnung (GO) findet Anwendung für alle studentischen Gremien.

(2) Die Gremien können für sich ergänzende Bestimmungen treffen.

#### **§ 38 Präsidiumswahl des Studierendenrats (SR)**

(1) Der gewählte SR wählt, sobald die Wahl des SR nicht mehr angefochten werden kann, aus seiner Mitte für ein Jahr ein Präsidium, welches aus drei Mitgliedern besteht. Das Präsidium bleibt bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amte.

(2) Zur konstituierenden Sitzung lädt das amtierende Präsidium, für dieses ersatzweise der amtierende Wahlausschuss, für diesen ersatzweise der amtierende AStA. Der erste Tagesordnungspunkt dieser Sitzung ist die Wahl des Präsidiums des SR. Der Einladende leitet die Sitzung bis zum Abschluss der Präsidiumswahl.

(3) Das Präsidium übernimmt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des AStA.

#### **§ 39 Vorstand/Vorsitzende**

(1) Jedes Gremium wählt für sich eine/n Vorsitzende/n oder einen Vorstand. Weiter sind entsprechende Stellvertreter zu wählen.

(2) Vorstand und Vorsitzende können nur dann abberufen werden oder zurücktreten, wenn zugleich eine Neuwahl erfolgt. Abberufung, Rücktritt und Neuwahl sind in dem zugesandten schriftlichen Tagesordnungsvorschlag zu einer ordentlichen Sitzung des Gremiums anzukündigen.

#### **§ 40 Einberufung der Gremien**

(1) Die Einberufung der Gremien durch den/die Vorsitzende/n zu einer ordentlichen Sitzung hat wenigstens dreimal im Semester zu erfolgen.

(2) Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn

- a. eine Wahl erforderlich ist,
- b. dies 25 % der Mitglieder des Gremiums verlangen,
- c. dies 5 % der Studierenden verlangen.

(3) Zu einer ordentlichen Sitzung sind die Mitglieder des Gremiums mindestens 7 Arbeitstage, zu einer außerordentlichen Sitzung 3 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung zu laden.

(4) Die Einladungen zu den Sitzungen sind hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(5) Die Sitzungen der Gremien sind Präsenzsitzungen. Digitale Sitzungsformate sind möglich, wenn Präsenzsitzungen aus besonderen Gründen nicht in physischer Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt werden können.

#### **§ 41 Beschlussfähigkeit/Abstimmungen**

(1) Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Nicht besetzte Sitze eines Gremiums bleiben bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit außer Betracht.

(2) Ist ein Gremium nicht beschlussfähig, so hat der/die Vorsitzende des Gremiums nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes eine 2. Sitzung einberufen, soweit der Antragsteller des Gegenstandes dies verlangt. In dieser 2. Sitzung ist das Gremium unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der 2. Einladung hinzuweisen.

(3) Der/Die Vorsitzende hat vor einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit festzustellen. Zur Herbeiführung der Beschlussfähigkeit kann der/die Vorsitzende die Sitzung für 60 min unterbrechen.

(4) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes hat das Gremium über das Verlangen nach einer geheimen Abstimmung abzustimmen.

(5) Jedes Gremiumsmitglied kann nur eine Stimme wahrnehmen. Scheidet ein Mitglied dauerhaft aus, so rückt ein Mitglied seiner Liste nach. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

#### **§ 42 Mehrheitserfordernisse**

(1) Soweit nicht anders gefordert werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als nicht angenommen.

#### **§ 43 Durchführung der Sitzung**

- (1) Zu Anfang jeder Sitzung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Mit der endgültigen Festlegung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung kann eine Festlegung der Sitzungsdauer erfolgen.
- (3) Der/Die Vorsitzende eröffnet und schließt die Beratung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten. Die Wortmeldungen hierzu werden in der Reihenfolge der Meldungen in eine Rednerliste aufgenommen. Berichterstatter und Antragstellern ist zu Beginn der Beratung und vor der Abstimmung das Wort zu erteilen, im Übrigen erfolgt die Erteilung des Wortes nach der Rednerliste.
- (4) Spricht ein Redner nicht zum Beratungsgegenstand, so ist er von der/dem Vorsitzenden darauf hinzuweisen. Lässt ein Redner eine zweimalige Erinnerung, dass zwischen seinen Darlegungen und dem Beratungsgegenstand kein Zusammenhang erkennbar sei, unbeachtet, so kann der/die Vorsitzende eine Abstimmung darüber herbeiführen, ob dem Redner das Wort entzogen werden soll.
- (5) Der/Die Vorsitzende soll dem Gremium eine Beschränkung der Redezeit zur Beschlussfassung vorschlagen, wenn dies für den Fortgang der Beratungen notwendig erscheint. Wird die begrenzte Redezeit überschritten, entzieht der/die Vorsitzende dem Redner nach einmaliger Erinnerung das Wort. Im Einzelfall kann eine Ausnahme von der Redezeitbegrenzung beschlossen werden.
- (6) Die Beratung einer Vorlage, die in mehrere Teile zerfällt, beginnt mit einer Aussprache über ihre allgemeinen Grundsätze. Sodann wird die Besprechung über jeden einzelnen Teil eröffnet und geschlossen und die Abstimmung über ihn vorgenommen. Der Abstimmung über die einzelnen Teile schließt sich die Abstimmung über die gesamte Vorlage in der Fassung an, die sie durch die Einzelabstimmungen erhalten hat.
- (7) Während der Sitzung können Änderungs- und Geschäftsordnungsanträge nur von den Mitgliedern des Gremiums sowie dessen Vorsitzenden gestellt werden.
- (8) Die Sitzungen der Gremien sind hochschulöffentlich, soweit nicht Personalfragen Gegenstand der Sitzung sind.
- (9) Präsenzsitzungen können gemäß § 40 Abs. 5 Satz 2 aus besonderen Gründen durch digitale / hybride Sitzungsformate ersetzt werden. Die örtliche Abwesenheit stimmberechtigter Mitglieder ist kein besonderer Grund. Über das Vorliegen eines besonderen Grundes entscheidet der Vorsitz des Gremiums und legt die Art des Sitzungsformats in der Einladung fest. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Gremienmitglieder beschließt das Gremium zu Beginn der Sitzung darüber, ob diese in dem begonnenen Format durchgeführt oder vertagt und in einem alternativen Format fortgeführt wird. Die Teilnahme in einem anderen als dem für die Sitzung festgelegten Format ist nicht möglich. Die Bestimmungen für Präsenzsitzungen gelten für Sitzungen in digitalen / hybriden Formaten entsprechend, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Anderes ergibt.
- (10) Bei Sitzungen in digitalen Formaten ist sicherzustellen, dass die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme für alle stimmberechtigten Gremienmitglieder vorhanden sind. System und Ausstattung müssen einen direkten Kommunikationsaustausch gewährleisten und die Verbindungen der Teilnehmenden (online/offline) erkennen lassen. Sie müssen den Anforderungen an die Datensicherheit und den Datenschutz genügen. Aufzeichnungen gleich welcher Art sowie Teilnahme oder Beobachtung durch Personen, die dafür keinen eigenen Zugang nutzen, sind unzulässig. Die Teilnehmenden sind entsprechend vorab zu verpflichten.
- (11) Mit der Sitzungseinladung wird das digitale Format und der besondere Grund nach Absatz 1 bekanntgegeben. Spätestens fünf Werktage vor dem Sitzungstermin sind den stimmberechtigten

Mitgliedern die Zugangsmodalitäten mitzuteilen. Der Vorsitz stellt im Rahmen der Prüfung der Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest, welche stimmberechtigten Mitglieder die Verbindung zur Sitzung hergestellt haben und damit als anwesend gelten. Der Vorsitz bestimmt die Form der Wortmeldungen und Stimmabgaben und wie bei technischen Störungen vorgegangen wird.

(12) Beschlussfassungen über Gegenstände, über die geheim abzustimmen ist, oder Wahlen, die geheim abzuhalten sind, erfolgen in elektronischer Form über ein dafür von der Hochschule vorgesehenes Abstimmungssystem. Das System muss, neben den Anforderungen an die Datensicherheit und den Datenschutz, den ausschließlichen Zugang der Stimmberechtigten auf den Abstimmungsbereich, die Anonymität der Stimmabgaben und den Ausschluss des Zugriffs der Beteiligten auf das Abstimmungsergebnis gewährleisten. Der Vorsitz gibt die Zugangsmodalitäten zur elektronischen Abstimmung, einschließlich des für die Stimmabgabevorgesehenen Zeitfensters, bekannt und stellt sicher, dass alle Stimmberechtigten über einen tatsächlichen Zugang zur Teilnahme an der geheimen Abstimmung verfügen. Der Vorsitz stellt unverzüglich nach der Schließung des Zeitfensters die Beteiligung und das Abstimmungsergebnis fest und teilt es, soweit es nicht innerhalb der Sitzung bekanntgegeben werden kann, den stimmberechtigten Gremienmitgliedern innerhalb von drei Werktagen mit. Soweit technisch umsetzbar, gelten die Sätze 1 bis 4 für geheime Wahlen entsprechend.

(13) Die Teilnahme an digitalen Sitzungen ist der Hochschulöffentlichkeit zu ermöglichen, soweit das gewählte Format und das vorhandene System dies gewährleisten können, ohne die Funktionsfähigkeit des jeweils verwendeten Systems einzuschränken. Die Zugangsmodalitäten werden gremienüblich bekanntgemacht.

(14) Das Protokoll zu Sitzungen in digitalem Format muss ergänzend zu § 44 folgende Informationen enthalten:

- a) Die Bezeichnung des digitalen Sitzungsformats,
- b) die Bezeichnung des besonderen Grundes nach Absatz 1,
- c) bei geheimen Abstimmungen die Art und Weise der Gewährleistung der Geheimheit, einschließlich Beteiligung und Ergebnis,
- d) einen Vermerk über das Auftreten von technischen Störungen und den dazu getroffenen Maßnahmen.

#### **§ 44 Protokoll**

(1) Über jede Sitzung des Gremiums ist von einem Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift wird vom Schriftführer unterschrieben und ist nach Genehmigung durch das Gremium hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(2) Das Protokoll muss mindestens die Dauer der Sitzung, die Anwesenheitsliste, den Wortlaut der Hauptanträge und der Beschlüsse zur Sache, die Beschlüsse zur Geschäftsordnung und die festgestellten Abstimmungsergebnisse enthalten.

(3) Jedes anwesende Gremienmitglied kann verlangen, dass eine persönliche Erklärung in der Niederschrift vermerkt wird.

(4) Das vorläufige Protokoll jeder Sitzung eines Gremiums wird jedem Mitglied des Gremiums sowie den anderen Organen der Studierendenschaft innerhalb von zwei Wochen, bei kurzfristig aufeinander folgenden Sitzungen spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung, zugestellt. Werden Änderungen in einem Protokoll gewünscht, so sind diese als Antrag bei dem Verfahren zur Genehmigung des Protokolls in die nächste Sitzung einzubringen.

#### **V. Beitragssatzung**

*Lesefassung der Ordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bremen,  
letzte Änderung bekannt gemacht in den Amtlichen Mitteilungen der HSB 4/2026*

### **§ 45 Beitragspflicht**

(1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge. Sie verwendet die Mittel im Rahmen der durch diese Ordnung bestimmten Zwecke in eigener Verantwortung.

(2) Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der Hochschule Bremen.

(3) Der Beitrag ist für jedes Semester vor der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung zu entrichten. Die Zahlung ist Voraussetzung für die Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung.

### **§ 46 Beitragssätze**

Der Beitrag beträgt ab dem Wintersemester 2026/2027 je Semester 249,40 Euro. Er setzt sich zusammen aus

1. 20,00 Euro für die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 45 Absatz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes,
2. 226,80 Euro für die Erfüllung von besonderen Aufgaben gemäß § 45 Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 des Bremischen Hochschulgesetzes (Semesterticket) und
3. 2,60 Euro für die Erfüllung von besonderen Aufgaben gemäß § 45 Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 des Bremischen Hochschulgesetzes (Kulturticket).

### **§ 47 Befreiungen**

Von der Beitragspflicht nach § 46 Ziffer 2 werden durch Vorlage der Nachweise und der Anträge beim Studentensekretariat befreit:

- schwerbehinderte Studierende, die nachweislich nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben oder aufgrund ihrer Behinderung öffentliche Verkehrsmittel nicht nutzen können,
- Studierende, die durch Vorlage einer Bescheinigung der Hochschule oder des zuständigen Prüfungsausschusses nachweisen, dass sie während des beitragspflichtigen Semesters nach Maßgabe einer Studien- oder Prüfungsordnung an einer ausländischen Hochschule studieren oder ein Praxissemester im Ausland absolvieren,
- während des beitragspflichtigen Semesters beurlaubte Studierende auf Antrag.

Die Befreiung erfolgt in diesen Fällen nur gegen Einbehalt oder Rückgabe des Berechtigungsausweises für das Semesterticket.